

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung

(Demokratiefördergesetz – DFördG)

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer starken, wehrhaften Demokratie. Das Grundgesetz garantiert allen Menschen ein Leben in Würde und Freiheit, mit Gleichheitsrechten und der Achtung ihrer Menschenrechte. Dies sind die Grundpfeiler der Demokratie in Deutschland, die keineswegs selbstverständlich sind. Sie müssen immer wieder von Neuem mit Leben gefüllt, gelebt und erlernt, gestärkt, geschützt und gefördert werden. Deutschland braucht ein breites Engagement für die Demokratie sowie überzeugte Demokratinnen und Demokraten.

Die Bundesregierung ist daher entschlossen, die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Grundlage des Zusammenlebens zu schützen, weiter zu gestalten und für aktuelle und zukünftige Herausforderungen (etwa die Zunahme internationaler militärischer Konflikte und weltweiter Fluchtbewegungen, Fragen des Klimawandels oder der Digitalisierung und Cybersicherheit, zunehmender Radikalisierungstendenzen bis in die Mitte der Gesellschaft) zu stärken.

Die Gestaltung und Förderung der Demokratie ist aber nicht allein staatliche Aufgabe, sondern ein gemeinsames Anliegen des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Die Demokratie lebt von engagierten Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen demokratischen Institutionen vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges und gewaltfreies Miteinander im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung, der Gestaltung von Bildungschancen sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention jeder Form des politisch und religiös begründeten Extremismus sowie gruppenbezogener Menschen- und Demokratiefeindlichkeit einsetzen.

In den vergangenen Jahren haben insbesondere die rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten immer weiter zugenommen. Ideologien wie beispielsweise Rechtsextremismus, Populismus, Rassismus und Antisemitismus sind ebenso ein Angriff auf unser gesellschaftliches Miteinander wie beispielsweise Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Ideologien gegen Geschlechtergerechtigkeit, Queerfeindlichkeit, Sexismus und weitere Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie Diskriminierungen und Hass im Netz. Durch sie wird das friedliche und respektvolle Zusammenleben in unserem Land in besorgniserregender Art und Weise beschädigt. Die Verbreitung von Verschwörungsideologien, eine sich zunehmend radikalisierende Szene etwa vor dem Hintergrund der öffentlichen Coronamaßnahmen, die neue Bündnisse zwischen verschiedenen radikalisierten Milieus schafft, aber auch Hass und Hetze im Internet sowie multiple Diskriminierungen und Bedrohungen nehmen immer weiter zu.

Die Bekämpfung jeder Form des politisch und religiös begründeten Extremismus, gruppenbezogener Menschen- und Demokratiefeindlichkeit ist daher ebenso wie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung.

Der Staat kann das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung nicht erzwingen, er kann es aber mithilfe guter Rahmenbedingungen fördern und ermöglichen. Der Bund steht dabei in einer besonderen Verantwortung, da die zu beobachtenden demokratie- und menschenfeindlichen Phänomene nicht lokal oder regional begrenzt sind, sondern bundesweit und zum Teil gar international auftreten, sodass auch die Antwort darauf überregional sein muss. Zudem richten sich diese Phänomene gegen die vom Grundgesetz geschützte Grundordnung und die gemeinsamen freiheitlichen Werte, die die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes ausmachen.

Um sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung zu tragen, sollen daher mit einem Demokratiefördergesetz im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verlässlich unterstützt werden. Im Zentrum steht dabei insbesondere die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Fördermaßnahmen. Dazu gehören unter anderem auch Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit, des Empowerments von Selbstorganisationen und Betroffenenengruppen und zum Schutz vor Angriffen auf Engagierte.

Bereits der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich daher im August 2013 in seinen Empfehlungen für die Schaffung einer derartigen bundesgesetzlichen Grundlage ausgesprochen. Und auch die Zivilgesellschaft hat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt die Bedeutung eines solchen Gesetzes für die Stärkung ihrer Arbeit hervorgehoben.

B. Lösung, Nutzen

Zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe wird der Bund zukünftig auf Grund einer gesetzlichen Regelung bundeseigene Maßnahmen durchführen sowie Maßnahmen Dritter fördern, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und in erheblichem Bundesinteresse liegen. Die gesetzliche Verankerung gewährleistet die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Maßnahmen im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung. Damit geht ein Zuwachs an Planungssicherheit für den Bund und die Zivilgesellschaft einher.

Der Zuwachs an Planungssicherheit ermöglicht es, mit dem Gesetz einen wirkungsvollen Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention, politischen Bildung und demokratischer Werte sowie zur Gestaltung von Vielfalt und Empowerment zu leisten, der Entstehung demokratiefeindlicher Phänomene und extremistischer Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken, Radikalisierungsprozesse rechtzeitig zu unterbrechen und umzukehren sowie wichtige Beratungsleistungen in diesem Themenfeld weiter auszubauen.

Des Weiteren wird durch eine längerfristige Förderung von Maßnahmen gewährleistet, dass zivilgesellschaftliche Akteure bereits bewährte Strukturen nicht nur aufrechterhalten, sondern vor allem auch weiterentwickeln können, um den sich teils wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung tragen zu können.

C. Alternativen

Keine.

Die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung von Maßnahmen in diesem Themenfeld kann nur durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund wird eine angemessene Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes sicherstellen. Der Bundeshaushalt wird durch die Finanzierung der nach diesem Gesetz zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen dementsprechend jährlich belastet werden. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für die Länder nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung

(Demokratiefördergesetz – DFördG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Bund ergreift hierzu eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. sicherheitsbehördliche Maßnahmen,
2. Gefahrenabwehr- und Repressivmaßnahmen im Sinne polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben.

§ 2

Gegenstand der Maßnahmen

Gegenstand der Maßnahmen sind insbesondere

1. die Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit,
2. die Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und die Stärkung der Bereitschaft zur politischen Mitarbeit durch Maßnahmen der politischen Bildung,
3. die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese,
4. die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt, die Förderung gegenseitigen Respekts, die Anerkennung von Diversität sowie die Stärkung von Empowerment,
5. die Stärkung und Förderung des Wissenstransfers, der Qualifizierung sowie der Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung,
6. die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beraten und unterstützen,

7. die Stärkung überregionaler Strukturen, die Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt im gesamten Bundesgebiet beraten und unterstützen sowie
8. die Stärkung überregionaler Strukturen, die Personen, die sich aus extremistischen Gruppen lösen wollen, beraten und unterstützen.

§ 3

Eigene Maßnahmen des Bundes

(1) Der Bund führt eigene Maßnahmen nach diesem Gesetz durch. Hierzu gehören insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderer Wissensformate, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.

(2) Maßnahmen des Bundes richten sich sowohl an die Allgemeinheit, als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung.

§ 4

Förderung von Maßnahmen Dritter

(1) Der Bund fördert Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Hierzu gehören insbesondere auch auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien, die die näheren Einzelheiten der Förderung regeln (Förderrichtlinien). Zuvor soll die Zivilgesellschaft in geeigneter Form beteiligt werden.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Der Bund kann sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts finanziell fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Zuwendungen.

(2) Juristische Personen des privaten Rechts müssen

1. die Ziele des Grundgesetzes achten und bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen eine entsprechende Arbeit gewährleisten,
2. im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannt sein, ersatzweise, bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung erbringen oder darlegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar sind, und
3. Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein.

(3) Nähere Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt.

§ 6

Finanzierung der Maßnahmen

Der Bund stellt eine angemessene Finanzierung der in § 3 und § 4 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze sicher.

§ 7

Zuständigkeit und Zuwendungsbescheid

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den obersten Bundesbehörden im Rahmen der jeweiligen Ressortverantwortung. Diese können Aufgaben auf nachgeordnete Bundesoberbehörden übertragen.

(2) Im Zuwendungsbescheid ist die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel sicherzustellen.

§ 8

Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung

(1) Die nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen werden in Verantwortung der Zuwendungsgeber wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dabei sollen insbesondere die Umsetzung sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen untersucht werden.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einmal über die Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen. In die Berichte fließen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nach Absatz 1 ein.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, auf gesetzlicher Grundlage verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für die eigenen Aktivitäten und die Fördertätigkeit des Bundes zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe zu schaffen, die sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung tragen.

Aufgrund der derzeitigen gesellschaftlichen Situation, die eine zunehmende Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch unterschiedliche Formen des Extremismus sowie eine sich in Teilen der Gesellschaft verfestigende demokratiefeindliche und gegenüber staatlichen Institutionen ablehnende Haltung erkennen lässt, ist es aktuell wichtiger denn je, eine tragfeste Grundlage für die Durchführung von eigenen Maßnahmen des Bundes und der Förderung von Maßnahmen Dritter in Form zivilgesellschaftlichen Engagements für die Demokratie zu schaffen. Unter anderem Antisemitismus, Antiziganismus, islamistischer Extremismus, Queerfeindlichkeit, Ideologien gegen Geschlechtergerechtigkeit, Sexismus, Ableismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Linksextremismus, Rassismus und damit zusammenhängende Diskriminierung, Hass im Netz, Rechtsextremismus sowie die gegen das Grundgesetz gerichtete Delegitimierung des Staates zeigen die Vielzahl demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene auf. Die Regelungen des Gesetzes zielen daher darauf ab, die weitere Verbreitung solcher Phänomene und extremistischer Tendenzen frühzeitig zu verhindern, Radikalisierungsprozesse rechtzeitig zu unterbrechen und damit einhergehend das Bewusstsein für demokratische Werte und demokratische Kultur sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig zu fördern und zu stärken.

Die Bekämpfung extremistischer politischer Ansichten und Absichten sowie die Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz für den demokratischen Rechtsstaat sind nicht allein Gegenstand gesellschaftlicher Selbstorganisationen, sondern gehören auch zu den Aufgaben des Bundes. Die Notwendigkeit des Gesetzes beruht zum einen darauf, dass damit die Aufgabenerfüllung des Bundes in diesem Gebiet verstetigt wird und die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch ein demokratisch besonders legitimes parlamentarisches Verfahren sowohl politische Anerkennung als auch eine materiell-rechtliche Grundlage bekommt. Soweit der Bund eigene Informations-, Beratungs- und Veranstaltungsangebote zur Extremismusprävention unterhält, trägt er zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Maßnahmen zur Extremismusprävention, Vielfaltgestaltung, Demokratieförderung und politischen Bildung müssen aufgrund der spezifischen Bedürfnisse vor Ort erfolgen und dürfen nicht abhängig von den unterschiedlichen finanziellen Mitteln der Länder sein. Der Bund wirkt damit einer Zersplitterung der Bedingungen für diese Maßnahmen entgegen.

Zum anderen beruht die Notwendigkeit der Regelungen darauf, dass eine sinnvolle Stärkung und Absicherung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen demokratiefeindliche Phänomene, so wie sie zum Beispiel der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlen hat, nur dann erfolgen kann, wenn eine solche auch Planungssicherheit bietet. Die gesetzliche Verankerung wird deswegen gewährleisten, dass entsprechende Maßnahmen ihre Wirkung nachhaltiger als bisher entfalten können. Dies und insbesondere auch die Ermöglichung von auf einen längeren Zeitraum angelegten Maßnahmen ist allerdings nicht allein aufgrund bisher ungenügender Planungssicherheit geboten. Im Rahmen der zwingend notwendigen längerfristigen und nachhaltigen Demokratieförderung, Gestaltung von Vielfalt und

Teilhabe, Extremismusprävention und politischen Bildung ist neben der Durchführung von eigenen Maßnahmen des Bundes kaum etwas von so grundlegender Bedeutung wie die Beständigkeit des zivilgesellschaftlichen Engagements, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Mit der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, für Vielfalt, zur politischen Bildung und gegen jede Form von Extremismus sowie der Durchführung von eigenen Maßnahmen kommt der Staat einer Vielzahl völkerrechtlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) nach und verwirklicht nicht zuletzt das Konzept der wehrhaften Demokratie. Die in der Verfassung herausgehobenen Elemente dieses Konzepts sehen die Bekämpfung institutioneller verfassungsfeindlicher Erscheinungen vor, wie zum Beispiel das Verbot von Parteien und Vereinen. Daraus kann jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass unterhalb dieser institutionellen Schwelle den Staat keine Handlungspflichten treffen. Ganz im Gegenteil gehört der Einsatz für die Demokratie und zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu den Aufgaben eines demokratischen Verfassungsstaates.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Von Ende Februar bis Anfang Mai 2022 wurde ein breites Beteiligungsverfahren mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durchgeführt, um sicherzustellen, dass diejenigen, die sich täglich für Vielfalt und Demokratie einsetzen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch wirklich gehört werden. Die Anmerkungen und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren sind – soweit möglich – in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Der unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens erarbeitete Referentenentwurf bietet eine erstmalige gesetzliche Regelung für

- einen gesetzlichen Auftrag des Bundes zur Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, auf Grund dessen bundeseigene Maßnahmen und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements vorgesehen werden können,
- die Beschreibung der Aufgaben zur Stärkung der Demokratie, zur Förderung der politischen Bildung und der Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe unter anderem durch Aufklärung, Information, Gegenargumentation, Dekonstruktion sowie Empowerment und Unterstützung Betroffener.

Darüber hinaus enthält er die wichtigsten allgemeinen Regeln der Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie

- die Ausreichung der Bundesmittel insbesondere durch Zuwendungen,
- die Festlegung des Adressatenkreises sowie
- die wesentlichen zu erfüllenden Fördervoraussetzungen.

Des Weiteren werden die wissenschaftliche Begleitung der geförderten Maßnahmen und die angemessene Finanzierung der Maßnahmen in diesem Bereich nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze geregelt.

III. Alternativen

Keine.

Die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung von Maßnahmen in diesem Themenfeld kann nur durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erreicht werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verfügt der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache, soweit die Maßnahmen einen eindeutig überregionalen Charakter haben und ihnen eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommt.

Demokratiefeindliche Phänomene und Extremismusformen treten nicht nur auf regionaler und kommunaler Ebene in Erscheinung, sondern sind auch ein länderübergreifendes und überregionales Problem von gesamtgesellschaftlicher Relevanz im gesamten Bundesgebiet. Ursachen demokratiefeindlicher Phänomene sind nicht nur in lokalen Besonderheiten zu suchen, sondern auch in Problemlagen, die im gesamten Bundesgebiet anzutreffen sind und auf die dementsprechend auch bundesweit zu reagieren ist. Das Grundgesetz setzt schon vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung im Rahmen seines Konzepts der wehrhaften Demokratie die Verantwortung des Staates fest, aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten. Bund und Länder sind daher dazu aufgerufen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch befugt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf folgt somit daraus, dass in einem föderal organisierten demokratischen Staat beide staatlichen Ebenen den Schutz und die Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes sowie der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als originäre Aufgabe haben. Nach diesem Verständnis leistet auch der Bund seinen Beitrag im Rahmen seiner Verantwortung für den Gesamtstaat durch entsprechende eigene Maßnahmen oder die Förderung von Maßnahmen Dritter mit eindeutig überregionalem Charakter.

Bezüglich des Informationshandelns des Bundes und der politischen Bildung lässt sich die Zuständigkeit des Bundes auch mit der aus der Natur der Sache hergeleiteten Kompetenz zur Staatsleitung begründen, die ebenfalls Ausdruck der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes ist. Der Bund ist zur Staatsleitung insbesondere berechtigt, wenn Vorgänge wegen ihres Auslandsbezugs oder ihrer länderübergreifenden Bedeutung überregionalen Charakter haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und solchen völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe wird der Bund zukünftig auf Grund einer gesetzlichen Regelung bundeseigene Maßnahmen durchführen sowie beständig Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts vergeben. Die gesetzliche Verankerung gewährleistet die dringend notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der

Maßnahmen im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention. Damit geht ein Zuwachs an Planungssicherheit für den Bund und die Zivilgesellschaft einher.

Des Weiteren wird auf Grund der neu geschaffenen Möglichkeit zur auch längerfristigen Förderung von Maßnahmen gewährleistet, dass zivilgesellschaftliche Akteure bereits bewährte Strukturen nicht nur aufrechterhalten, sondern vor allem auch dauerhafter weiterentwickeln können, um den sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geht mit den Regelungen nicht einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf wird den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gerecht. Insbesondere die Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie und die Befähigung weiter Teile der Gesellschaft zur Früherkennung und zur Entgegnung auf extremistische Denk-, Verhaltens- und Handlungsmuster werden den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Die mit dem Gesetz einhergehende Planungssicherheit wird darüber hinaus das zivilgesellschaftliche Engagement als Säule des demokratischen Gemeinwesens festigen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund wird eine angemessene Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes sicherstellen. Der Bundeshaushalt wird durch die Finanzierung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dementsprechend jährlich belastet werden. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für die Länder nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Weitere direkte sowie indirekte Kosten für die Wirtschaft entstehen durch das neue Gesetz nicht. Die Einführung der Regelungen wird weder Auswirkungen auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau haben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Menschen im gesamten Bundesgebiet sind von den Phänomenen, die mit diesem Gesetz in den Blick genommen werden sollen, in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Die Regelungen im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und der politischen Bildung stärken Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe. Daher tragen diese Regelungen zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit, gegenseitigem Respekt sowie zur Anerkennung von Diversität ebenso bei wie zur Stärkung von Empowerment aller Menschen im gesamten Bundesgebiet. Sie bringen zum Beispiel Menschen aus verschiedenen Regionen miteinander ins Gespräch, wodurch das Verständnis füreinander gestärkt wird. Durch die

geförderten Maßnahmen wird auch der Blick für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen geschult, wodurch die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im gesamten Bundesgebiet gefördert wird. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da eine Notwendigkeit der Regelungen auch in Zukunft zu erwarten ist. Prävention muss dauerhaft erfolgen, um nachhaltige Wirkung entfalten zu können.

Um überprüfen zu können, ob die beabsichtigten Ziele und Wirkungen des Gesetzes erreicht worden sind, ob Nebenwirkungen und gegebenenfalls welche Nebenwirkungen eingetreten sind und ob die erzielten Wirkungen im angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten stehen, ist eine Evaluierung des Gesetzes notwendig. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag hierfür in jeder Wahlperiode einmal über die Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen. Auf Grundlage der Evaluation werden im Bedarfsfalle Reformen beraten und auf den Weg gebracht, um so den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 Absatz 1

Die Grundlage des Werteverständnisses der bundesdeutschen Demokratie bilden das Grundgesetz und die in ihm verankerten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als eine Ordnung verstanden, deren Prinzipien – unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft – eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten (vgl. BVerfGE 2, 1 (12 f.); siehe auch BVerfGE 144, 20 (203)). Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Daneben sind das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dies umfasst auch die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte. Das Gewaltmonopol des Staates ist ebenfalls als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzusehen (vgl. BVerfGE 144, 20 (206 ff.)).

Vermittlung, Stärkung aber auch das Entstehen für diese Werte sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nur durch eine gemeinsame Anstrengung des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft erreichbar. Die Demokratie lebt von engagierten Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen demokratischen Institutionen vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges und gewaltfreies Miteinander im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung, der Gestaltung von Bildungschancen sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention jeder Form des politischen und religiös begründeten Extremismus sowie gruppenbezogener Menschen- und Demokratiefeindlichkeit einsetzen.

Der Staat kann das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung nicht erzwingen, er kann es aber mithilfe guter Rahmenbedingungen fördern und ermöglichen. Der Bund steht dabei in einer besonderen Verantwortung. Die zu beobachtenden demokratie- und menschenfeindlichen Phänomene sind nicht lokal oder regional begrenzt, sondern treten bundesweit und zum Teil gar international auf. Die Antwort auf diese Phänomene muss daher auch überregional sein. Zudem richten sich diese Phänomene gegen die vom Grundgesetz geschützte Grundordnung und die gemeinsamen freiheitlichen Werte, die die Bundesrepublik als Ganzes ausmachen.

Mit dem Gesetz sollen daher der gesellschaftliche Zusammenhalt und das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung gefördert und gestärkt werden. Um sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung zu tragen, sollen daher mit einem Demokratiefördergesetz im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verlässlich unterstützt werden. Im Zentrum steht dabei insbesondere die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zu § 1 Absatz 2

Die in Absatz 1 genannten Ziele sollen durch die Durchführung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe erreicht werden.

Durch die in diesem Gesetz geregelte staatliche Förderung wird das zivilgesellschaftliche Engagement für die Demokratie gestärkt. Dieses Engagement ist einerseits lebendiger Ausdruck, aber andererseits auch Wegbereiter demokratischer Werte.

Daneben ist es Aufgabe des Bundes, durch eigene Maßnahmen, Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung zu betreiben. Themen aus diesen Bereichen werden beispielsweise mit Veranstaltungen, Printprodukten, audiovisuellen und Online-Produkten aufgegriffen. Die Maßnahmen sollen die Bürgerinnen und Bürger insbesondere befähigen, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen und aktiv für die Anerkennung und den Erhalt unserer offenen, pluralistischen und vielfältigen Gesellschaft einzustehen.

Zu § 1 Absatz 3

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird durch diese Regelung ausdrücklich zu sicherheitsbehördlichen Maßnahmen (Nummer 1) sowie zu Gefahrenabwehr- und Repressivmaßnahmen (Nummer 2) abgegrenzt. Bei der Tätigkeit des Bundes und der der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, die sich für Demokratie, gegen jede Form von Extremismus, für die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe sowie im Rahmen der politischen Bildung engagieren, handelt es sich um eine solche, die gerade vor einer etwaigen Gefahrenabwehr anzusiedeln ist. Im Bereich der Gefahrenabwehr handeln Polizei und Verfassungsschutz. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz bewegen sich demgegenüber vor allem im Feld der Aufklärung, Information, Gegenargumentation, Dekonstruktion sowie Empowerment und Unterstützung Betroffener.

Zu § 2 (Gegenstand der Maßnahmen)

Die Aufzählung zu den möglichen Gegenständen der Maßnahmen ist offen und nicht abschließend gewählt, um zu gewährleisten, dass auch aktuell noch nicht bekannte, in Zukunft aber notwendige Maßnahmen, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, ebenfalls

gefördert werden können. Es sind insbesondere auch Maßnahmen umfasst, die alle Gesellschaftsgruppen einbeziehen und generationenübergreifend sind. Die Nummern 1 bis 8 normieren den Rahmen der verschiedenen Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe.

Zu § 2 Nummer 1

Grundlage der Demokratie sind ihre Werte, wie sie im Grundgesetz zum Ausdruck kommen. Der gesellschaftliche Umgang mit diesen Werten äußert sich in der demokratischen Kultur. Im Idealfall ist diese Kultur ein Nebeneinander aus Mitbestimmung, Teilhabe und Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung. Demokratie setzt aber auch voraus, dass es ein demokratisches Bewusstsein gibt, d.h., dass die Bürgerinnen und Bürger sich demokratischer Werte bewusst sind, den Wert dieser erkennen und diese leben. Dies gelingt am besten in ihrer unmittelbaren Lebenswelt und orientiert an den konkreten Herausforderungen vor Ort. Die Förderung der nachhaltig gewachsenen Netzwerke zivilgesellschaftlich Engagierter, die sich im kommunalen Umfeld erfolgreich für eine Stärkung und Durchsetzung dieser Normen und Werte einsetzen, stärkt unser demokratisches Gemeinwesen als Ganzes. Voraussetzung hierfür ist das Verstehen der Demokratie und ihrer Funktionsweisen, aber vor allem das Anerkennen der Demokratie als legitime Regierungsform sowie ihrer Bedeutung für die Freiheit. Die in der vorliegenden Vorschrift beschriebene Stärkung der Demokratie zielt daher auf die Förderung und Stärkung all dieser Werte, Grundsätze und Zustände ab, da hiermit im Ergebnis eine Festigung der Demokratie als Ganzes verbunden ist.

Zu § 2 Nummer 2

Demokratische Teilhabe im Sinne des Gesetzes setzt das Verständnis der zugrundeliegenden politischen Sachverhalte ebenso voraus, wie das der Grundprinzipien einer modernen, offenen Gesellschaft, der pluralen Demokratie sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung sind geeignet, die Bereitschaft und die notwendigen Kompetenzen zur politischen Mitwirkung zu stärken.

Zu § 2 Nummer 3

Nummer 3 ermöglicht die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung konkret abzuwehrender verfassungsfeindlicher Bestrebungen und zur Verhinderung des Aufkommens von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dies stellt einen Fall der mittelbaren Stärkung der Demokratie in Form der Prävention jeglicher Form von Extremismus auf einer ersten Stufe, insbesondere die vorbeugende Verhinderung von Straf- und Gewalttaten, sowie von Radikalisierungs-, Hinwendungs- oder Verbreitungsprozessen, dar.

Zudem sieht Nummer 3 auch die Entgegnung auf jegliche Form von Extremismus durch eine distanziert sachliche Auseinandersetzung, einerseits durch die Dekonstruktion ideologischer Muster und andererseits durch die konkrete argumentative Entgegnung auf Ideologien von jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (wie etwas Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Ideologien gegen Geschlechtergerechtigkeit, Sexismus, Rassismus und damit zusammenhängende Diskriminierung und Hass im Netz) vor.

Zu § 2 Nummer 4

Deutschland ist ein weltoffenes pluralistisches Land im Zentrum Europas mit einer demokratischen Staatsverfassung, einem etablierten Rechtsstaat, funktionierenden Institutionen sowie weit entwickelten Strukturen des demokratischen Engagements der Zivilgesellschaft und ausgeprägten Formen der Mitbestimmung.

Dennoch gibt es Diskriminierung von Menschen unter anderem aufgrund ihrer sexuellen Identität, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen sowie Stereotype, Vorurteile und daraus folgender Gewalt in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, sich diesen Phänomenen fortwährend entgegenzustellen und für die Achtung und den Schutz der Freiheits- und Gleichheitsrechte des Einzelnen einzutreten. Hierbei handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe – auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Aus diesem Grund sieht Nummer 4 Maßnahmen zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe, gegenseitigem Respekt sowie zur Anerkennung von Diversität ebenso vor wie zur Stärkung von Empowerment.

Zu § 2 Nummer 5

Demokratische Prozesse sind aufgrund aktueller Entwicklungen ständig im Wandel begriffen. Durch Wissenstransfer und verstärkte Vernetzung zwischen Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft soll ein regelmäßiger Austausch ermöglicht werden. Das Wissen der unterschiedlichen Akteure soll so für politisches und gesellschaftliches Handeln nutzbar gemacht werden. Dadurch können gesellschaftliche Trends früher erkannt und bearbeitet werden, Maßnahmen gezielt ineinandergreifen und sich gegenseitig verstärken. Erforderlich ist der Austausch von Wissen und Erfahrungen durch strukturierte Vernetzung. Teil eines solchen Wissensmanagements sind auch Ressourcen für Qualifizierung zu aktuellen inhaltlichen und methodischen Fragen für die Träger der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, der Extremismusprävention und politischen Bildung. Dies ermöglicht eine kontinuierliche und gemeinsame Qualitätsentwicklung der unterschiedlichen Akteure im Feld.

Zu § 2 Nummer 6

Der Einsatz für eine demokratische Alltagskultur und eine am Grundgesetz orientierte Zivilgesellschaft ist ebenso von besonderer Bedeutung wie die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie politisch und religiös begründetem Extremismus. Aus diesem Grund sollen Strukturen im gesamten Bundesgebiet gestärkt werden, die betroffene und engagierte Personen, Vereine, Netzwerke und Initiativen, Institutionen, Politik und Verwaltung, Betriebe und Verbände im Umgang mit Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beraten und unterstützen.

Zu § 2 Nummer 7

Individuell Betroffene, Angehörige und Zeugen insbesondere von Vorfällen des politisch oder religiös begründeten Extremismus, Antisemitismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit benötigen Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der Angriffsfolgen, bei der Wiedergewinnung des eigenen Sicherheitsgefühls und der Kontrolle über das eigene Leben und bei der Verbesserung der Lebenssituation. Aus diesem Grund sollen Strukturen gestärkt werden, die Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt im gesamten Bundesgebiet individuell beraten und unterstützen sowie Bedarfe analysieren und neue gesellschaftliche Herausforderungen identifizieren.

Zu § 2 Nummer 8

Personen, die sich sozial und räumlich von extremistischen Zusammenhängen lösen, die sich nicht mehr als Angehörige dieser Szene inszenieren wollen und damit eine soziale und räumliche Abkehr aus extremistischen Gruppierungen planen, benötigen Beratung, Begleitung und Unterstützung, die individuelle Lösungsstrategien aufzeigt und damit eine Neuorientierung in der Gesellschaft ermöglicht. Die Maßnahmen dieser Beratung unterstützen eine selbstreflektierende Auseinandersetzung mit der eigenen politischen und ideologischen Einstellung und Haltung. Dies kann auch Maßnahmen der Umfeldberatung umfassen. Aus diesem Grund sollen Strukturen gestärkt werden, die ausstiegswillige Personen und ihre Angehörigen im gesamten Bundesgebiet beraten und unterstützen sowie die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung weiterentwickeln.

Zu § 3 (Eigene Maßnahmen des Bundes)

Zu § 3 Absatz 1

Die Vorschrift sieht Maßnahmen zur Aufklärung, Bildung, Information, Gegenargumentation und Dekonstruktion in Bezug auf Ideologien der Ungleichwertigkeit vor.

Die Maßnahmen werden unter anderem durch Veranstaltungen, Printprodukte, audiovisuelle und Online-Produkte sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt. Die Angebote stehen der Zivilgesellschaft sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Extremismusprävention und politischen Bildung und Fachkräften unter anderem aus der Bildungs-, sowie der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit bereit.

Um Kompetenzen zu bündeln sowie Kenntnisse über die Problemlagen vor Ort zu erhalten und daraus den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, kann der Bund bei der Durchführung seiner Maßnahmen auch mit den Ländern und Kommunen sowie mit Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Trägern zusammenarbeiten.

Zu § 3 Absatz 2

Die Maßnahmen des Bundes richten sich sowohl an die Allgemeinheit, als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Da es sich bei der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, der Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der politischen Bildung um gesamtgesellschaftliche, generationenübergreifende Aufgaben handelt, sind die Maßnahmen nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Zu § 4 (Förderung von Maßnahmen Dritter)

Zu § 4 Absatz 1

Die Vorschrift legt in Form einer objektiv-rechtlichen Bestimmung die Aufgaben des Bundes bei der Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Themenfeld fest, die durch die nicht abschließende Aufzählung in § 2 des Gesetzes konkretisiert werden. Die Maßnahmen müssen von überregionaler Bedeutung sein. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass dem Bund eine Kompetenz kraft Natur der Sache zukommt. Diese setzt insbesondere voraus, dass die geförderten Maßnahmen eindeutig einen überregionalen Charakter aufweisen. Es muss sich zudem um Maßnahmen handeln, die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können.

Zudem muss nach Absatz 1 ein erhebliches Bundesinteresse im Sinne des § 23 Bundeshaushaltsordnung vorliegen. Ein erhebliches Interesse des Bundes liegt vor, wenn die Umsetzung der Maßnahme der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Bundes in besonderem Maße dienlich und dabei zu erwarten ist, dass mit möglichst geringen Mitteln ein optimaler Erfolg erzielt wird. Dies ist jedoch nur dann gegeben, wenn der angestrebte

Zweck nicht durch eigene Verwaltungsbehörden, sondern gerade von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung erfüllt werden kann. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Entweder verfügt der Bund nicht über einen entsprechenden Verwaltungsapparat oder die Förderung Dritter erscheint zweckmäßiger und wirtschaftlicher. Eine Konkretisierung des erheblichen Bundesinteresses kann durch Förderrichtlinien erfolgen.

„Fördern“ ist im Sinne einer finanziellen Förderung zu verstehen. Damit die Werkzeuge der Umsetzung des Gesetzes und der Förderung auf Grund des Gesetzes dem Bund als Mittelgeber einen möglichst weiten Handlungsspielraum ermöglichen, wird durch das Wort „insbesondere“ deutlich gemacht, dass dem Bund darüber hinaus weitere Instrumente zur finanziellen Unterstützung offen stehen (beispielsweise öffentliche Aufträge).

Da es sich bei der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie der politischen Bildung um gesamtgesellschaftliche, generationenübergreifende Aufgaben handelt, sind die Maßnahmen nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Zu § 4 Absatz 2

Da es keine gesetzliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes zur Ausreichung der Mittel gibt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht. Satz 2 des Absatzes gibt den Rahmen für das mit der Umsetzung einhergehende Verwaltungshandeln vor und macht die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zur Handlungsgrundlage der Verwaltung. Damit ist sichergestellt, dass staatliche Interessen bei der Auswahl der Geförderten beachtet werden.

Zu § 4 Absatz 3

Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien, die die näheren Einzelheiten der Förderung regeln (Förderrichtlinien). Förderrichtlinien sollen ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherstellen. Sie sollen Ausführungen zur Förderung enthalten. Zudem sollen in den Förderrichtlinien die Ziele hinreichend bestimmt werden.

Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien soll die Expertise aus der Zivilgesellschaft eingebunden werden. In welcher Form die Beteiligung der Zivilgesellschaft jeweils erfolgt, wird nicht vorgegeben, um der Verwaltung und der Zivilgesellschaft die entsprechende Flexibilität zu belassen. Aufgrund der Vielseitigkeit der Fördertätigkeit des Bundes und der Bandbreite denkbarer Beteiligungsformen wird ermöglicht, dass in auf den Einzelfall bezogener geeigneter Form auf die Expertise der Zivilgesellschaft zurückgegriffen werden kann.

Zu § 5 (Fördervoraussetzungen)

Zu § 5 Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Bund insbesondere Zuwendungen im Sinne von § 23 Bundeshaushaltordnung vergeben kann.

Damit die Werkzeuge der Umsetzung des Gesetzes und der Förderung aufgrund des Gesetzes dem Bund als Mittelgeber einen möglichst weiten Handlungsspielraum eröffnen wird durch das Wort „insbesondere“ deutlich gemacht, dass dem Bund darüber hinaus weitere Instrumente zur finanziellen Unterstützung offen stehen (beispielsweise öffentliche Aufträge).

Die Gewährleistung bundesweit wirkender und nachhaltiger Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher

Vielfalt und Teilhabe gebietet eine weite Fassung des möglichen Empfängerkreises. Die im Rahmen dieses Gesetzes vom Bund insbesondere zu vergebenden Zuwendungen können daher zukünftig sowohl an juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch jene des privaten Rechts gerichtet sein.

Da es sich bei der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, der Extremismusprävention sowie der politischen Bildung um gesamtgesellschaftliche und generationenübergreifende Aufgaben handelt, ist die Förderung von Maßnahmen Dritter – ebenso wie die eigenen Maßnahmen des Bundes – nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Zu § 5 Absatz 2

Zur Gewährleistung einer den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ist es notwendig, dass diese bestimmte rechtsstaatliche Voraussetzungen erfüllen und über die nötige persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit verfügen. Dies soll sicherstellen, dass einerseits die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und andererseits auch die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel gesichert ist. Die weiteren Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Bundeshaushaltsordnung, den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung sowie aus den jeweiligen Förderrichtlinien. Bei Nichteinhaltung ist die Zuwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzufordern.

Zu Nummer 1

Es muss sichergestellt werden, dass niemand eine staatliche Förderung erhält, der den Normen und Werten des Grundgesetzes ablehnend gegenübersteht.

Die Fördermittelempfänger, müssen daher stets die Ziele des Grundgesetzes achten. Zudem müssen sie gewährleisten, dies auch bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen zu tun.

Zu den Zielen des Grundgesetzes zählen zumindest die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (siehe § 1 Absatz 1).

Zu Nummer 2

Die Fördermittelempfänger müssen im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt sein. Sollte eine Anerkennung der Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, ist bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu erbringen oder darzulegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar sind.

Zu Nummer 3

Die Fördermittelempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein. Aus diesem Grund dürfen nur solche Empfänger Fördermittel erhalten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Dies setzt eine geordnete Buchführung und ein ausreichend qualifiziertes Personal voraus. Der Bund ist daher verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Fördermittelempfänger sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen.

Zu § 6 (Finanzierung der Maßnahmen)

Die Zunahme von Extremismus und das Anwachsen der Extremisten selbst erfordern eine tragfeste Förderung verschiedensten Engagements zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe. Zudem handelt es sich bei den demokratiefeindlichen Phänomenen nicht um regionale und temporäre Phänomene, die nur vermeintliche Randgruppen betreffen, sondern vielmehr um ein bundesweites Problem.

Eine wirksame, bundesweite Präventionsarbeit durch zivilgesellschaftlich Engagierte ist nur durch ein angemessen hohes Fördervolumen umsetzbar. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass eine Stärkung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen demokratiefeindliche Phänomene nur dann erfolgen kann, wenn diese auch finanziell erfolgt. Dies geht unter anderem auch aus den Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich hervor.

Derzeit besteht das Problem, dass keine längerfristige Absicherung der Arbeit gewährleistet ist und auch zukünftig nicht gewährleistet werden kann. Eine Stärkung der Präventionsarbeit gegen Radikalisierung und Gewalt, der politischen Bildung sowie des Engagements für die Demokratie und für die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe ist nach einhelliger Auffassung aber längst geboten. Die Bedeutung der Aufgabe selbst kommt durch die erstmalige gesetzliche Regelung derselben zum Ausdruck.

Mit dieser Vorschrift wird zudem geregelt, dass der Bund angemessene Finanzmittel für die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung nach Maßgabe der entsprechenden Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers im jeweiligen Haushaltsgesetz bereitstellt. Damit wird der herausgehobenen Bedeutung der Arbeit in diesen Bereichen Rechnung getragen und mehr Planungssicherheit geschaffen.

Die in Absatz 2 geregelte Bindung an die jeweiligen Haushaltsgesetze stellt gleichzeitig sicher, dass im Rahmen der Förderung auch die Haushaltsgrundsätze, wie beispielsweise die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushalts, eingehalten werden. Darüber hinaus ist dadurch klargestellt, dass lediglich Mittel im Umfang des für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Betrags für die zur Förderung der den Zielen dieses Gesetzes dienenden und dessen Anwendungsbereich unterfallenden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Einer Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber kann nicht vorweggegriffen werden.

Zu § 7 Absatz 1 (Zuständigkeit)

Das Gesetz wird durch die obersten Bundesbehörden entsprechend ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit ausgeführt.

Nach Satz 2 können die obersten Bundesbehörden Aufgaben auf nachgeordnete Bundesoberbehörden übertragen. Bei dieser Aufgabenübertragung sind die Kompetenzen der die Aufgaben wahrnehmenden Behörde zu regeln und zu bestimmen, ob die Aufgabenwahrnehmung den administrativen, den fachlich-inhaltlichen oder beide Bereiche umfasst. Die Fachaufsicht über die Aufgabenwahrnehmung und die politische Verantwortung verbleiben in jedem Fall bei der obersten Bundesbehörde. Neben der Übertragung auf eigene Geschäftsbereichsbehörden ist auch die Übertragung auf Geschäftsbereichsbehörden eines anderen Ressorts möglich, wenn dieses gemäß dem Ressortprinzip nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz zustimmt.

Zu § 7 Absatz 2 (Zuwendungsbescheid)

Die Vorschrift verpflichtet die den Bescheid erlassende Behörde, die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel sicherzustellen. Im Zuwendungsbescheid ist daher – insbesondere entsprechend der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung – die zweckentsprechende

Verwendung der erhaltenen Fördermittel vom Zuwendungsempfänger vorzugeben und dies rechtlich abzusichern. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn die Fördervoraussetzungen des § 5 Absatz 2 nicht erfüllt werden.

Zu § 8 (Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung)

Zu § 8 Absatz 1

Die wissenschaftliche Begleitung soll die nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen untersuchen, fachlich einordnen und diese nach wissenschaftlichen Kriterien und Verfahrensweisen bewerten. Hierbei sollen insbesondere die Umsetzung sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen untersucht werden, um die Leistungen, Erträge und Erkenntnisse zu sichern und Einblicke in die Prozesse der Entstehung dieser Ergebnisse zu erhalten.

Die wissenschaftliche Begleitung der Programme und Maßnahmen selbst erfolgt weiterhin im Rahmen der jeweiligen Ressortverantwortung. Um die Entwicklung, Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung der geförderten Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern, sollen die Evaluations- und Wissensbedarfe in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung identifiziert, über bestehende Angebote und Erkenntnisse informiert und exemplarisch Ansätze der Qualitätssicherung und Evaluation weiterentwickelt werden.

Zu § 8 Absatz 2

Der Deutsche Bundestag hat am 23.04.2013 eine Berichtspflicht für die Bundesregierung über die Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention beschlossen (BT-Drs. 17/13225). Dieser Berichtspflicht ist die Bundesregierung im Jahre 2017 erstmals nachgekommen (BT-Drs. 18/12743). Der zweite Bericht der Bundesregierung über Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention wurde am 04.08.2021 veröffentlicht. Die Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesprogramme wurde bereits vom Deutschen Bundestag gefordert und ist zudem sinnvoll, um einen umfassenden Sachstand darstellen zu können. Dieser Forderung ist die Bundesregierung in beiden Berichten daher auch bereits nachgekommen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf keiner Vorlaufzeit und soll nicht rückwirkend gelten, sodass es einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten kann.